

V. P. U. B. 144.

1248 Juli 30. Anagni.

Papst Innocenz IV. fordert Bischof Christian auf, sich eine Diözese zu wählen:

wenn du aber die Kulmer Diocese wählen wirst, so moege dir darin genuegen, was in Form einer Vereinbarung (compositio) in betreff des Kulmerlandes durch dich, den Legaten und die besagten Brueder, sowie die Einwohner dieses Landes festgesetzt ist.

VI. P. U. B. 182.

1246 April 19. Orlow.

Der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe leistet Verzicht auf die dem Bischof Heidenreich von Kulm, in Erfüllung des mit seinem Vorgänger abgeschlossenen Teilungsvertrages ueber das Kulmerland, ueberwiesenen Landesteile.

wie wir gehalten wurden nach dem pactum, das abgeschlossen wurde mit deinem Vorgaenger seligen Angedenkens durch unsre Brüder und das durch den apostolischen Stuhl bestaetigt ward, haben wir 600 Hufen . . . in Loza (wo die Cathedrale Culmsee errichtet wurde) mit dem See, in welchem das Dorf gelegen ist, und in Wabrzesno und in Bobrowo und an der Drewenz, wie es mit den dazwischen liegenden Seen dem Vorgaenger durch Heinrich Sturluz abgemessen war . . . dem Bischof H. von Kulm . . . angewiesen.

VII. P. U. B. 206.

1248 Juli. Kunzendorf.

Heidenreich von Kulm bekundet, in welcher Weise er sich mit des Meisters Statthalter und mit der gesamten Einwohner-schaft des Landes Kulm ueber den Scheffel verglichen habe, der infolge einer Festsetzung (compositio), die zwischen Christian . . . einstmals (quondam) mit ihnen vereinbart war, der Kirche zu Culmsee entrichtet werde.

VIII. P. U. B. 238.

1251 Februar 21. Lyon.

Wilhelm, Kardinal - Bischof von Sabina, interpretiert eine Stelle des Vertrages ueber die Abgrenzung der Bistümer und die Drittelteilung des Landes dahin, daß unter den zeitlichen Einkünften, die dem Orden zugesprochen seien, auch die Zehnten mitinbegriffen werden sollten.

Als Streit ausgebrochen war zwischen Christian . . . und den Bruedern inbezug der Teilung der Laender und der Einkuenfte und wir in jenen Teilen damals Legat waren, haben wir in Uebereinstimmung mit den Parteien zwischen ihnen eine friedliche Vereinbarung (concordiam et transactionem) festgesetzt, daß von den damals erworbenen und in Zukunft zu erwerbenden Laendern die Brueder, die des Tages Last und Hitze tragen, 2 Teile haben sollen mit allem zeitlichen Einkommen und der Bischof $\frac{1}{3}$ mit aller Freiheit, doch so, daß in den $\frac{2}{3}$ der Bischof das geistliche Recht ausueben soll.

und so ist es beobachtet worden seit althergebrachten Zeiten (et ita observatum est a longa retro temporibus) zwischen den Bruedern und den Bischofen in Livland und in Preußen, daß die Brueder ihre Zehnten, neben auch mit dem